



## Gute Zeiten, schlechte Zeiten. ...

Von Notarin Rita Kleindienst

Wer sich das Ja-Wort fürs Leben gibt, verspricht seinem Ehepartner, in guten und schlechten Zeiten da zu sein, mit ihm zu lachen, zu weinen und im Ernstfall ... bis ans Lebensende ... für ihn zu sorgen. Weit verbreitet ist der Irrtum, mit der Eheschließung sei dies automatisch für sie geregelt. Familien- und erbrechtlich ist der Ehepartner besser gestellt als der Lebensgefährte. Doch das Gesetz bietet lediglich eine pauschale Regelung an, die nicht geeignet ist, individuelle Besonderheiten eines Paares zu berücksichtigen. Dem Trauschein sollten Ehevertrag und Testament folgen.

Keineswegs haben Sie mit Eheschließung das Recht, Ihren Ehepartner im Falle dessen (geistiger oder körperlicher) Gebrechlichkeit zu vertreten. Stellen Sie sich vor, er ist infolge eines Verkehrs- oder Arbeitsunfalls schwer verletzt und liegt im Koma. Die zu einer lebensrettenden, aber riskanten Operation erforderliche Zustimmung vermag er nicht zu erteilen. Das Gesetz regelt, was in diesem Schwerezustand geschieht: Das Betreuungsgericht hat ein **Betreuungsverfahren** anzuordnen.

Was glauben Sie, wie schlimm es für Sie wäre, wenn in dieser extremen Situation an Ihrer Stelle der vom Gericht bestellte Betreuer die Entscheidung über die vorzunehmende Operation treffen würde. Schicksalsschläge sind nicht voraussehbar. Man sollte jedoch alles Denkbare dafür tun, um den dadurch verursachten gesundheitlichen und/oder finanziellen Schaden begrenzen zu können, die Situation weitestgehend selbst zu beherrschen und nicht auf das gerichtliche Verfahren angewiesen zu sein. Seit Ende der 90er-Jahre besteht die Möglichkeit, mit der sogenannten **Vorsorgevollmacht** eine oder mehrere Personen zu ermäch-

tigen, Entscheidungen im Rahmen der Personenfürsorge (Einsichtnahme in Krankenunterlagen, Entscheidung über Operationen und medizinische Behandlung, Aufnahme in einem Krankenhaus, Verlegung in ein Pflegeheim oder geschlossene Einrichtung) zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Wirksamkeit einer solchen Vollmacht sind überschaubar:

1. Schriftform.
2. Benennen der Bevollmächtigten und Bestimmen, ob mehrere Bevollmächtigte allein oder nur gemeinsam handeln dürfen (4-Augen-Prinzip).
3. Beschreibung der Umstände, in denen der Bevollmächtigte handeln soll.
4. Mögliche Zusätze: Darf der Bevollmächtigte im Falle seiner Verhinderung eine Ersatzperson bestellen (Untervollmacht) und ist er berechtigt, sogenannte In-Sich-Geschäfte abzuschließen?

Während die Punkte 1. bis 3. dazu verleiten, die Vorsorgevollmacht selbst zu formulieren oder Vordrucke zu verwenden, fällt den meisten die Entscheidung über Punkt 4 ohne juristische Beratung schwer. Doch nicht nur aus inhaltlichen, sondern auch aus formellen Gründen hat sich die privatschriftliche Vorsorgevollmacht in der Praxis nicht bewährt. Im Ernstfall besteht das Risiko, dass die schriftliche Vollmacht nicht akzeptiert wird, weil die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zur Zeit der Vollmachtserteilung und die Echtheit seiner Unterschrift angezweifelt werden. Wer das verhindern will und seine Angehörigen mit einer Vollmachtsurkunde ausstatten möchte, die alle bürokratischen Hürden nimmt, sollte seine Vorsorgevollmacht von einem **Notar beurkunden** und bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Damit ist das höchste Maß an juristischer Sicherheit erreicht, um das gerichtliche Betreuungsverfahren zu verhindern.

### Deshalb mein Rat:

**In guten Zeiten dem Schicksal ein Schnippchen schlagen und für schlechte Zeiten vorsorgen durch Erteilung einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht!**